

Kinderschutz-Konzept  
und Kinderschutz-Richtlinie  
SABAA.education – Bildung für Subsahara Afrika gGmbH

*Stand: 1. September 2021*

SABAA.education Berlin (im Folgenden SABAA) ist ein gemeinnütziges Unternehmen mit dem regionalen Fokus auf Subsahara Afrika und einem thematischen Fokus auf Bildung jedweder Art, zudem auf die Kreativindustrie und die Kunst mehr dazu: [www.sabaa.education](http://www.sabaa.education). SABAA ist eine anerkannte gemeinnützige Organisation, die mit anderen Akteuren im Bereich Bildung Entwicklungszusammenarbeit, Kunst kooperiert. SABAA unterstützt die Nachhaltigkeitsagenda 2030 der United Nations. SABAA richtet neben Online-Aktivitäten auch Veranstaltungen aus und schafft Begegnungsmöglichkeiten. Kinder und Jugendliche sind gegebenenfalls mit eingeladen, bilden jedoch keine spezifische oder hauptsächliche Zielgruppe der Aktivitäten.

Die Implementierung eines eigenen Konzeptes und einer eigenen Kinderschutz-Richtlinie mit Regelungen für individuelles und institutionelles Verhalten stellt einen Anstoß zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sicherung des Kindeswohls im Rahmen möglicher zukünftiger Vereinstätigkeiten dar und ist der Beitrag von SABAA zur Verbesserung des strukturellen Kinderschutzes in unserer Gesellschaft. Sie verdeutlichen, dass SABAA und entsprechende Kooperationspartner\*innen zu jedem Zeitpunkt ihrer Arbeit verpflichtet sind, Rechte der Kinder/Jugendlichen gemäß Grundgesetz, BGB und UN-Kinderrechtskonvention einzuhalten und durchzusetzen.

Die Mitarbeiter\*innen von SABAA ebenso wie Honorarkräfte (permanent oder projektweise) streben an, Kindern und Jugendlichen mit positiven Anregungen, Förderung und Wertschätzung zu begegnen und diesen Vorsatz in der gesamten Vereinsarbeit und in den jeweiligen spezifischen Projekten zu beachten. Kinderschutz und ein am Wohl der beteiligten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln ist ein wichtiger Wert in der Arbeit aller Mitglieder und bei allen Projekten von SABAA.

In den zumeist kulturellen Angeboten von SABAA, an denen Kinder und Jugendliche als extra ausgewiesene Zielgruppe beteiligt sind, sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit der Mitglieder. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Kinder und Jugendliche in ihrer kulturellen Teilhabe und darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. SABAA -Mitglieder achten die Persönlichkeit und die Würde der jungen Menschen.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder anderen gewalttätigen Übergriffen haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und

Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Beschäftigten und Honorarkräfte, indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexuelle) Gewalt fördert.

Inwieweit bei SABAA ein Risiko besteht, dass mögliche Übergriffe von Mitarbeitenden und Honorarkräfte selbst vorkommen und unbemerkt bleiben könnten, wurde intern in einer Risikoanalyse eingeschätzt. SABAA geht davon aus, dass das Risiko sehr gering ist. Dies liegt darin begründet, dass die Angebote von SABAA sich mit deutlicher Mehrheit nicht an die spezifische Gruppe von Kindern und Jugendlichen richten oder allein für diese geschaffen wurden.

Welches Verhalten SABAA für seine spezifische Vereinsarbeit als wünschenswert, welches als tolerabel und welches inakzeptabel, wurde in einem gesonderten Dokument festgehalten (siehe *Anhang 1*). Diese konkreten Verhaltenshinweise wurden im Vorstand und mit den Mitgliedern diskutiert und werden bei einem Projekt, in das Kinder und Jugendliche involviert sind, speziell und erneut mit den dann eingesetzten Kräften besprochen und von ihnen schriftlich per Formblatt bestätigt (siehe *Anhang 2*). Sollte Mitgliedern, internen oder externen Kräften ein entsprechend diesen Maßstäben unangemessenes Verhalten von internen Kolleg\*innen und/oder externen Projektbeteiligten auffallen, gilt es, dies unbedingt und unter Hinzuziehung von Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) behutsam und offen anzusprechen. Der genaue Ablauf, wie auf einen solchen Vorfall individuell und in der Kommunikation reagiert werden sollte, ist in *Anhang 3 und 4* festgeschrieben.

SABAA verfügt über eine/n Kinderschutz-Verantwortliche\*n, die/der anteilig innerhalb ihres/seines Aufgabenbereichs diese Funktion übernimmt. Diese Person ist die/der erste Ansprechpartner\*in für interne wie externe Kräfte. Da dies die einzige angestellte Person von SABAA ist (Geschäftsführer Ulrich Wunsch), muss bei Vorfällen, die diese Person betreffen, der Weg der direkten Anzeige gewählt werden.

SABAA verfügt über ein institutionelles System für den Umgang mit (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung (siehe *Anhang 3 und 4*). Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Klärung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Dieses System ist allen Mitgliedern und Mitarbeiter\*innen sowie internen und externen Projektbeteiligten bekannt und durch diese ausnahmslos anzuwenden. Transparenz und Dokumentation im Verfahren sind Pflicht.

Wird ein (Verdachts-)Fall an SABAA herangetragen, ist der/die Kinderschutz-Verantwortliche der Geschäftsstelle verpflichtet, dem Fallmanagement-System von SABAA zu folgen (*siehe Anhang 3 und 4*). Sie/er ist verpflichtet, alle (Verdachts-)Fälle aufzugreifen und zu klären. Auf Grundlage der Informationen trifft der/die Kinderschutz-Verantwortliche dann umgehend eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Soweit möglich, soll der Fall mit mindestens einer/m Kolleg\*in und einer externen Fachkraft besprochen werden. Das Verfahren und Vorgehen sind in jedem Fall zu dokumentieren.

Mindestens an folgende Stellen sollen Informationen weitergeleitet werden:

- a) Im Falle einer Straftat und anhaltender Gefährdung für das Kind erfolgt eine Information an das örtliche Jugendamt bzw. eine Anzeige an die Polizei.
- b) und der Kontakt zwischen dem Verein, eventuellen Betreuungsdiensten und ggf. dem betroffenen Kind/den betroffenen Kindern sowie dessen/deren Erziehungsberechtigte\*n wird hergestellt, soweit noch nicht geschehen.

Verdachtsfall bei Mitarbeiter\*innen oder Honorarkräften von SABAA:

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeiter\*innen oder Honorarkräfte vor, ist dies unverzüglich der/dem Kinderschutzbeauftragte(n) mitzuteilen. Diese/r ergreift im Sinne des Fallmanagement-Systems die unter a) und b) beschriebenen Schritte.

Mit der Mitteilung eines (Verdachts-)Falls überprüft SABAA ggf. zudem daraus resultierende Folgen für die Förderung des betroffenen Projekts.

SABAA versichert sich zudem zeitnah bei den informierten Stellen, dass dem gemeldeten (Verdachts-)Fall nachgegangen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet wurden. Ist dies nicht der Fall, sind die Schritte nach a) und b) erneut zu prüfen.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist unabdingbar, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren.

Um die an Aktivitäten beteiligten Kinder und Jugendlichen vor Gefahren, Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, fordert SABAA, dass jegliche Herstellung und Verbreitung

medialer Inhalte die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt. SABAA verpflichtet daher alle Berichtersteller\*innen, die nachfolgenden, allgemeinen Kommunikationsstandards und Datenschutzgrundsätze zum Schutz des Kindeswohls zu beachten.

Standards: Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person. Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden. Vor der Erstellung von Medieninhalten und Projektunterlagen auf denen Kinder abgebildet sind, wie Flyern oder Verwendungsnachweisen, sind die betreffenden Kinder und ihre Eltern/Erziehungsberechtigte auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren und deren Zustimmung einzuholen. Die Privatsphäre aller Personen in Projekten und im Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert. So sind immer Pseudonyme für die Kinder zu verwenden, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Kontextes aufzuzeigen.

Sollte Mitgliedern, internen oder externen Kräften auffallen, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Kooperationspartnern sowie der Familie und der Jugendhilfe an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen Missbrauchsvorfall nahelegen, sollten in jedem Fall ernst genommen werden: Es sollte in jedem Fall Hilfe angeboten werden. Den genauen einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses hat SABAA in einem gesonderten Dokument (siehe *Anhang 3 und 4*) geregelt. Geeignete externe Kontaktstellen werden in *Anhang 5* ausgewiesen und zugänglich gemacht.

Bei jedem Verdacht sollte die/der Kinderschutzbeauftragte informiert werden.

Die Kinderschutz-Richtlinie gilt verbindlich für alle Mitarbeiter\*innen sowie für Honorarkräfte des SABAA im Rahmen der entsprechenden Aktivitäten im In- und Ausland. Bei der Auswahl der Partner-Organisationen und Kooperationen wird auf das Vorliegen von Kinderschutzrichtlinien geachtet oder darauf hingewirkt.

Die Kinderschutz-Richtlinie soll auch dazu dienen, die Mitarbeiter\*innen von SABAA vor falschen Anschuldigungen und den die Organisation vor Ansehensverlust zu schützen.

Ergänzt wird diese Richtlinie durch die Anlage 1 (Beispieldokument einer Selbstverpflichtungserklärung) und weitere Informationsdokumente, die den Mitgliedern und mitarbeitenden Kräften zur Verfügung stehen – siehe Anlagen.

Gültigkeit:

*Diese Kinderschutz-Richtlinie tritt mit der Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft und wird alle drei Jahre durch die/den Kinderschutzverantwortliche\*n überprüft und gegebenenfalls ergänzt und erneut dem Vorstand zum Beschluss vorgelegt. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz-Praxis sowie aufgrund von Änderungen der international geltenden Kinderschutz-Standards sowie nationalen und internationalen Rechts. Hierzu wird dazu mindestens alle drei Jahre in der Vereinsversammlung Bericht erstattet.*

*Erarbeitet von Ulrich Wunsch im Juli 2021 / diskutiert und verabschiedet in der Gesellschafterversammlung vom 10.9.2021.*

*SABAA dankt der LAG Kinder- und Jugendkultur e.V. Hamburg sowie den Nord-Süd-Brücken Stiftungen für Dokumente und Anregungen:*

- *Materialien zum Thema Kinderschutz (Broschüre)*
- *Material zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten*
- *Risikoeinschätzung*
- *Verhaltensampel*
- *Verfahrensregelungen*
- *Ablaufüberlegungen und Diagramme.*

**Anlage 1:**

**Selbstverpflichtungserklärung für Mitglieder, interne und externe Mitarbeiter\*innen des SABAA.education – Bildung für Subsahara Afrika gGmbH (SABAA) zum Thema Kinderschutz (beispielhaft für Ulrich Wunsch)**

SABAA hat sich dazu verpflichtet, zum Schutz des Kindeswohls in der eigenen Organisation, bei Veranstaltungen sowie im Rahmen von geförderten Projektarbeit und ggf. bei Projektbesuchen die Beteiligten zu sensibilisieren. Daher sind organisationsintern Maßnahmen der Prävention und Reaktion etabliert, die das Risiko von Gewalt und Kindeswohlgefährdung minimieren. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass die Mitarbeiter\*innen und Vereinsmitglieder von SABAA die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder kennen und direkt und indirekt wahrnehmen.

*Name: Prof. Dr. Ulrich Wunsch*

*Funktion: Kinderschutzbeauftragter*

In Kenntnis der Kinderschutz-Richtlinien von SABAA zum Schutz von Kindern verpflichte ich mich, die darin definierten Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld zu beachten, bekannt zu machen, zu verbreiten und auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der/dem zuständigen Kolleg\*in in der Vereinsleitung unmittelbar zur Kenntnis zu bringen. In diesem Sinne werde ich dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, die Meinung und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern sowie alle Kinder mit Respekt behandeln. Ich werde nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, das heißt dafür Sorge tragen, dass ein\*e weitere\*r Erwachsene\*r anwesend oder in Reichweite ist, wenn Einzelgespräche geführt werden oder wenn sich ein Kind als Gast beim Verein, bei Veranstaltungen oder Projektbesuchen befindet. Wenn ein\*e weitere\*r Erwachsene\*r oder ich ein persönliches Gespräch mit einem Kind führt, werde ich darauf achten, dass ein\*e zweite\*r Erwachsene\*r Sichtkontakt hat. Beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit werde ich die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch SABAA erhalten.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, SABAA über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens unverzüglich zu informieren.

Berlin, den 10.9.2021  
*Ort, Datum*



*Unterschrift*